

Satzung der Ortsgruppe Ergste-Villigst-Hennen der DLRG

Frauen und Männer besitzen in der Ortsgruppe Ergste-Villigst-Hennen der DLRG den gleichen Stellenwert. Wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit in dieser Satzung nur die männliche Schreibweise verwandt wird, ändert sich dadurch nichts an diesem Grundsatz.

§ 1 Name und Sitz

1. Die Ortsgruppe Ergste-Villigst-Hennen der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.
2. Die Ortsgruppe führt den Namen:
"Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Landesverband Westfalen
Bezirk Hellweg
Ortsgruppe Ergste-Villigst-Hennen e.V."

abgekürzt: Ortsgruppe Ergste-Villigst-Hennen der DLRG
2. Der räumliche Tätigkeitsbereich umfaßt vorwiegend die Ortsteile Ergste und Villigst der Stadt Schwerte, Kreis Unna, Land NRW. In der Stadt Iserlohn, Ortsteil Hennen, Märkischer Kreis, Land NRW unterhält die Ortsgruppe einen Stützpunkt.
4. Vereinsitz der Ortsgruppe Ergste-Villigst-Hennen der DLRG ist Schwerte.
5. Die Ortsgruppe Ergste-Villigst-Hennen der DLRG ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwerte eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“

§ 2 Zweck

1. Die Ortsgruppe Ergste-Villigst-Hennen der DLRG ist eine gemeinnützige, selbständige Einrichtung, in der grundsätzlich ehrenamtlich und freiwillig gearbeitet wird; sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Ortsgruppe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Verhinderung und Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen sowie die Förderung des Sports und der allgemeinen Jugendarbeit, insbesondere der sportlichen Jugendarbeit.
3. Zu den Aufgaben nach Abs. 2 gehören insbesondere:
 - Aus- und Fortbildung in den Bereichen Schwimmen, Rettungsschwimmen, Erste Hilfe und Sanitätsdienst, Wasserrettungsdienst, Bootswesen, Tauchwesen, Katastrophenschutz, Information und Kommunikation sowie Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse,
 - Planung und Organisation des Wasserrettungsdienstes,
 - Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen am und im Wasser,
 - Mitwirkung im Rahmen des Rettungsgesetzes und des Feuerschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen,
 - Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser,
 - Förderung der allgemeinen, insbesondere der sportlichen Jugendarbeit,
 - Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - Förderung des Schulschwimmunterrichts,
 - Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter,
 - Natur- und Umweltschutz am und im Wasser,
 - Förderung sportlicher Übungen und Leistungen vom Freizeit- bis zum Leistungssport,
 - Durchführung von Volkssportveranstaltungen,
 - Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen.
4. Die Ortsgruppe Ergste-Villigst-Hennen der DLRG ist selbstlos tätig, sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
5. Mittel der Ortsgruppe Ergste-Villigst-Hennen der DLRG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Ortsgruppe Ergste-Villigst-Hennen der DLRG fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die im Auftrag des Vorstandes der Ortsgruppe Ergste-Villigst-Hennen der DLRG entstanden sind.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Ortsgruppe Ergste-Villigst-Hennen der DLRG können Einzelpersonen, Vereinigungen, Behörden und Firmen sein. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzung der DLRG, des Landesverbandes Westfalen

e.V. der DLRG, des Bezirks Hellweg der DLRG und der Ortsgruppe Ergste-Villigst-Hennen der DLRG, sowie die Ordnungen der DLRG an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

2. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch die Ortsgruppe Ergste-Villigst-Hennen der DLRG. Über die Annahme des schriftlich vorzulegenden Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand der Ortsgruppe Ergste-Villigst-Hennen der DLRG.
3. Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in dieser Gliederung aus und wird gegenüber der überörtlichen Gliederung durch die gewählten Delegierten der Ortsgruppe vertreten.
4. Die Ausübung der Mitgliederrechte ist davon abhängig, daß der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr gezahlt ist. Die Zahlung wird durch Abbuchungsauftrag, Überweisungsauftrag oder durch Erwerb einer Wertmarke des laufenden Geschäftsjahres nachgewiesen.
5. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht beginnt mit Eintritt der Volljährigkeit.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - a) Die Austrittserklärung eines Mitglieds wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam und muß spätestens bis zum 31. Oktober eines Jahres schriftlich gegenüber der Ortsgruppe erklärt werden.
 - b) Die Streichung als Mitglied erfolgt bei einem Rückstand von zwei Jahresbeiträgen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
 - c) Den Ausschluß aus der DLRG regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres, indem die Beendigung der Mitgliedschaft rechtswirksam geworden ist.

7. Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Hauptversammlung festgesetzt wird und in denen Beitragsanteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten sind. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn eines Jahres im voraus fällig.
8. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des ehemaligen Mitglieds befindliche Eigentum der DLRG an die zuständige Gliederung zurückzugeben; scheidet ein Mitglied aus seiner Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Ortsgruppe Ergste-Villigst-Hennen der DLRG abzugeben.
9. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, jedoch sind die Beitragsanteile der übergeordneten Gliederungen an den Bezirk Hellweg der DLRG zu entrichten.
10. Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die Ortsgruppe Ergste-Villigst-Hennen der DLRG nicht verpflichtet.

§ 5 Tätigkeit in der DLRG-Ortsgruppe

Alle Personen, die aktiv in der Verwaltung, in der Ausbildung oder im Wasserrettungsdienst im Auftrag der Ortsgruppe Ergste-Villigst-Hennen der DLRG tätig werden, müssen Mitglieder der DLRG sein.

§ 6 Verhältnis zum Landesverband Westfalen e.V. der DLRG und zum Bezirk Hellweg der DLRG

1. Die Ortsgruppe Ergste-Villigst-Hennen der DLRG erkennt die Satzungen der DLRG, des Landesverbandes Westfalen e.V. der DLRG und des Bezirks Hellweg der DLRG an und verpflichtet sich, ihre Satzung grundsätzlich mit vorgenannten Satzungen im Einklang zu halten.
2. Die Ortsgruppe Ergste-Villigst-Hennen der DLRG verpflichtet sich, dem Landesverband Westfalen e.V. der DLRG und dem Bezirk Hellweg der DLRG insbesondere folgende Rechte einzuräumen:
 - a) Das Recht zur Kontrolle auf satzungsgemäße Führung der Ortsgruppe Ergste-Villigst-Hennen der DLRG.
 - b) Das Recht zur Kontrolle auf ordnungsgemäße Ausbildung gemäß der Deutschen Prüfungsordnung.
 - c) Die Ortsgruppe Ergste-Villigst-Hennen der DLRG stellt im Bedarfsfall geeignete Mitarbeiter zur Mitarbeit in Gremien der übergeordneten Gliederungen ab.
 - d) Die Ortsgruppe Ergste-Villigst-Hennen der DLRG führt die den übergeordneten Gliederungen zustehenden Beitragsanteile pünktlich zu den vereinbarten Terminen an den Bezirk Hellweg der DLRG ab.
 - e) Die Ortsgruppe Ergste-Villigst-Hennen der DLRG stellt dem Bezirk Hellweg der DLRG bei Bedarf am Ende des Geschäftsjahres Kopien der Jahresabschlüsse sowie eine Kopie der Niederschrift der Jahreshauptversammlung zur Verfügung.
 - f) Nach Umbesetzung von Ämtern bzw. nach Neuwahlen stellt die Ortsgruppe Ergste-Villigst-Hennen der DLRG dem Bezirk Hellweg der DLRG eine Personennachweisung zu.
3. Die Ortsgruppe Ergste-Villigst-Hennen der DLRG arbeitet in ihrem Geltungsbereich grundsätzlich selbständig und eigenverantwortlich.

§ 7 Jugend

1. Die DLRG-Jugend ist eine Gemeinschaft von Jugendlichen in der DLRG.
2. Die Bildung einer Jugendgruppe in der Ortsgruppe Ergste-Villigst-Hennen der DLRG und die damit verbundene Jugendarbeit stellt ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der Ortsgruppe Ergste-Villigst-Hennen der DLRG dar.

3. Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung der Ortsgruppe Ergste-Villigst-Hennen der DLRG, die vom Jugendtag der Ortsgruppe beschlossen wird und der Genehmigung des Ortsgruppenvorstandes bedarf.

§ 8 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung der Ortsgruppe Ergste-Villigst-Hennen der DLRG ist das oberste Organ. Sie wird gebildet aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Ortsgruppe Ergste-Villigst-Hennen der DLRG und den Mitgliedern des Vorstandes.
2. Die Hauptversammlung muß jährlich erfolgen.
Alle zwei Jahre finden Vorstandswahlen statt. Eine außerordentliche Hauptversammlung muß einberufen werden, wenn es der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt oder wenn es mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Ortsgruppe schriftlich verlangen.
3. Zur ordentlichen Hauptversammlung muß mindestens 3 Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Zur Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung genügen 2 Wochen.
4. Anträge zu den Tagungen sind schriftlich 8 Tage vor deren Beginn beim Ortsgruppenvorsitzenden einzureichen. Später eingereichte Anträge können als Dringlichkeitsantrag nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Hauptversammlung die Behandlung zulassen.
5. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Abstimmungen können mit Handzeichen erfolgen; auf Antrag muß eine geheime Abstimmung erfolgen.
6. Die Hauptversammlung gibt Richtlinien für die Tätigkeit in der Ortsgruppe Ergste-Villigst-Hennen der DLRG und behandelt alle anstehenden Fragen. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes, der Fachwarte sowie der Revisoren entgegen; sie ist zuständig für:
 - a) Wahl der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes - § 9 Abs. 2 a) - k) - und deren mögliche Stellvertreter,
 - b) Bestätigung der Wahl des Jugendwartes der Ortsgruppe Ergste-Villigst-Hennen der DLRG und seines Stellvertreters
 - c) Wahl der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Ortsgruppenvorstandes,
 - e) Feststellung des Haushaltsvoranschlages,
 - f) Beschluss über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - g) Anträge
 - h) Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung,
 - i) Satzungsänderungen,
 - j) Auflösung der Ortsgruppe Ergste-Villigst-Hennen der DLRG.
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Bei allen Tagungen ist eine Anwesenheitsliste anzulegen und eine Niederschrift zu erstellen, die vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben ist.
8. Der Vorsitzende der Ortsgruppe bestimmt den Zeitpunkt der Hauptversammlung, beruft sie ein, bestimmt den äußeren Rahmen und leitet sie. Im Verhinderungsfalle vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende.

§ 9 Ortsgruppenvorstand

1. Der Ortsgruppenvorstand sorgt für die Zusammenfassung aller in der Ortsgruppe Ergste-Villigst-Hennen der DLRG wirkenden Kräfte. Er berät und beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind. Der Ortsgruppenvorstand sorgt für die Ausführung der gefaßten Beschlüsse und ist für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich.
2. Den Ortsgruppenvorstand bilden:
 - a) Vorsitzender,
 - b) stellvertretender Vorsitzender,
 - b) Geschäftsführer,
 - d) Kassenwart,
 - e) Technischer Leiter Ausbildung
 - f) Technischer Leiter Einsatz
 - g) Tauchwart,
 - h) DLRG-Arzt,
 - i) Referent für Öffentlichkeitsarbeit,
 - j) Materialwart,
 - k) Seniorenwart
 - l) Jugendwart (Vorsitzender der DLRG Jugend)
 - m) Stellvertretender Jugendwart.

Im Bedarfsfall können für die Buchstaben c) - k) je ein Stellvertreter gewählt werden, der dann im Verhinderungsfall des Amtsinhabers stimmberechtigt im Ortsgruppenvorstand ist. Falls für die Positionen mit Ausnahme der Buchstaben a-d kein Bedarf besteht oder kein geeigneter Kandidat zur Verfügung steht, können diese unbesetzt bleiben. Personalunionen sind zulässig-

3. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Geschäftsführer; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird der stellvertretende Ortsgruppenvorsitzende bei Verhinderung des Ortsgruppenvorsitzenden tätig.

5. Der Vorsitzende führt grundsätzlich den Vorsitz im Ortsgruppenvorstand, im Verhinderungsfalle vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende.
6. Die Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme von l) und m) und ihre gemäß Abs. 2 c) bis k) gewählten möglichen Stellvertreter werden von der Hauptversammlung bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung, in der Vorstandswahlen gem. § 8 Abs. 2 stattfinden, gewählt. Ihre Amtszeit endet mit Beginn der Neuwahlen. Ihre Wahl erfolgt geheim. Wenn kein Mitglied der Hauptversammlung widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmengleichheit einmal zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt; bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
7. Der Jugendwart der Ortsgruppe Ergste-Villigst-Hennen der DLRG und sein Stellvertreter, die von der Ortsgruppenjugend gewählt werden, sind von der Hauptversammlung zu bestätigen. Bei Änderung während der Amtszeit ist für die Bestätigung der Ortsgruppenvorstand zuständig.

§ 10 Prüfungen

Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung dieser Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

§ 11 DLRG-Material

1. Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG selbst vertrieben. Es ist gesetzlich zu schützen.
2. Die Ortsgruppe Ergste-Villigst-Hennen der DLRG ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, daß das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.
3. Für Verwaltung und Vertrieb des Materials im Bereich der Ortsgruppe Ergste-Villigst-Hennen der DLRG ist der Geschäftsführer verantwortlich. Der Materialwart wird vom Geschäftsführer beauftragt.

§ 12 Ehrungen

1. Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiete der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Näheres wird durch die Ehrungsordnung der DLRG geregelt.
2. Die von dem LV Westfalen der DLRG gestiftete "Johanna-Sebus-Medaille" und die "Ehrennadel des Landesverbandes Westfalen der DLRG" werden nach besonderen Ordnungen verliehen.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können grundsätzlich (Ausnahme siehe Abs. 3) nur von der Hauptversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluß auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Die beantragte Satzungsänderung bedarf der vorherigen Zustimmung des Bezirks Hellweg der DLRG und des Landesverbandes Westfalen e.V. und muß im Wortlaut mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Hauptversammlung (§ 8 Abs. 3) bekanntgegeben werden.
3. Der Ortsgruppenvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.
4. Jede beschlossene Satzungsänderung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des Bezirks Hellweg der DLRG und des Landesverbandes Westfalen e.V. der DLRG.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung der Ortsgruppe Ergste-Villigst-Hennen der DLRG kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung der Ortsgruppe Ergste-Villigst-Hennen der DLRG oder Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt deren Vermögen dem Bezirk Hellweg der DLRG, dem Landesverband Westfalen e.V. der DLRG oder nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes mit Genehmigung des Bezirkes Hellweg der DLRG oder ersatzweise des Landesverbandes Westfalen e.V. der DLRG einer anderen gemeinnützigen Organisation mit gleichen oder artverwandten Zielsetzungen zu.

§ 15 Ausführung der Satzung

Diese Satzung ist am 11.02.2003 in Schwerte beschlossen worden.